



Jugend- schutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz sagt zum Thema Rauchen in der Öffentlichkeit:

„In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.“

Dieses Verbot gilt „auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.“

Zigarettenautomaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Zigaretten und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen durch unter 18-Jährige nicht möglich ist.